LESEFASSUNG

# Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Stadtplanung – Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2022 Masterstudiengang Stadtplanung – Vom 9. Juni 2022

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. …
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 09.06.2022

*Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 18. Mai 2022, nach Stellungnahme des Senats vom 8. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:*

## Teil I - Allgemeiner Teil

### § 1
### Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführungen von Prüfungen in dem Masterstudiengang Stadtplanung. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

### § 2
### Studiengang

Der konsekutive Masterstudiengang Stadtplanung bietet eine fundierte Ausbildung in städtebaulicher Gestaltung und Stadtplanung. Im Fokus stehen Strategien und Konzepte für nachhaltig gestaltete Städte und Quartiere. Das Profil beinhaltet eine praxis- und projektorientierte Lehre, die konkrete Planungsaufgaben mit der anwendungsorientierten Vermittlung von Methoden, Instrumenten und theoretischen Grundlagen verbindet. Der Förderung des eigenständigen Arbeitens der Studierenden wird mit fortschreitender Studiendauer eine zunehmende Bedeutung beigemessen.

### § 3
### Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

## Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 4
### Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den städtebaulich-gestalterischen, den planerisch-strategischen sowie den gesellschafts- und raumwissenschaftlichen Wissens- und Handlungsfeldern der Stadtplanung. Sie verstehen es, konkrete stadtplanerische Fragestellungen oder spezifische räumliche Konstellationen eigenständig zu analysieren und darauf basierend konzeptionelle Handlungsempfehlungen, städtebauliche Entwürfe und vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind sie mit der Vielfalt der an den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungs- und Entwicklungsprozessen beteiligten

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/ veröffentlichten Fassungen.

Akteuren sowie mit dem Ansatz einer integrierten räumlichen Planung bekannt. Für die wichtigen Perspektiven der Nachhaltigkeit, der gesellschaftlichen Verantwortung und der Allgemeinwohlorientierung der Disziplin Stadtplanung sind die Studierenden sensibilisiert worden.

(2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen, gestalterischen und planerischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie daraus in methodisch konsistenter Weise lösungsorientierte Ansätze ableiten. Somit sind sie in der Lage, räumliche Problemstellungen unter Anwendung gestalterischer, strategischer und wissenschaftlicher Herangehensweisen und unter Berücksichtigung rechtlicher und formaler Rahmenbedingungen in einem Multiakteursumfeld eigenverantwortlich zu lösen und Alternativen abzuwägen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte gestalterische, sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte und städtebauliche Entwürfe und Konzepte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.

(4) Der Abschluss Master of Science eröffnet den Zugang zum höheren technischen Dienst und berechtigt zur Promotion. Das Masterstudium schafft in Verbindung mit einem ersten berufsqualifizierenden Studium der Architektur, des Städtebaus und der Stadtplanung die Voraussetzung zur Eintragung in die Stadtplanerlisten der deutschen Architektenkammern. Ausschlaggebend ist hier das Kammerrecht der jeweiligen Bundesländer. Das Studium bereitet auf potentielle Tätigkeitsfelder in der öffentlichen Verwaltung (kommunale Planungs- und Bauämter, Regionalplanungsstellen, Ministerien), der Privatwirtschaft (Architektur- und Planungsbüros, Sanierungsträger, Immobilienwirtschaft etc.) vor, qualifiziert zur selbstständigen Tätigkeit im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung und eröffnet Tätigkeitsfelder in weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Hochschul- und Forschungseinrichtungen wie auch gemeinnützigen Trägern und Vereinen.

## § 5
## Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Kulturwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichen Bezug und eine Gesamtnote von mindestens 2,5 oder

2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Kulturwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichem Bezug und einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit in dem Bereich des Städtebaus und/ oder der Stadtplanung.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

## § 6
## Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

(1) Durch anwendungsbezogene, wissenschaftlich orientierte Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf sowie weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen befähigt. Städtebauliche Planung und Gestaltung wird als integrierte Aufgabe verstanden und den Masterstudierenden soll das Wissen und die Fähigkeit vermittelt werden, ganzheitlich Sichtweisen zu entwickeln und Planungsaufgaben interdisziplinär erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 58 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Das Studium gliedert sich in:

| | Semester | ECTS-Leistungspunkte |
|---|---|---|
| **Pflichtmodule** | 1 – 3 | 72 |
| **Wahlpflichtmodule** | 1-3 | 12 |
| **Wahlmodule** | 3-4 | 12 |
| **Abschlussarbeit** | 4 | 22 |
| **Abschlusskolloquium** | 4 | 2 |
| **Gesamt:** | | **120** |

(6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

(7) Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 12 LP gewählt werden. Der Auswahlkatalog „Katalog Wahlpflichtmodule“ ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(8) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 12 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

### § 7
### Lehrveranstaltungen

(1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

| Art der Lehrveranstaltung | Inhalt der Lehrveranstaltung |
|---|---|
| Vorlesungen (V) | Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten |
| Übungen (Ü) | Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung |
| Praktika (Pr) | praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen |
| Projekte (Pj) | Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen |
| Seminare (S) | Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen |
| Exkursionen (E) | Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen |

(2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

## Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

### § 8
### Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 22 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Kalenderwochen.

(2) Das Abschlusskolloquium umfasst die hochschulöffentliche Präsentation der Masterarbeit sowie eine daran anschließende mündliche Fachprüfung und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt 45 Minuten.

### § 9
### Voraussetzungen und Zulassung

(1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:

1. wer im Masterstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist und
2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:

1. wer im Masterstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist und

2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

## § 10
## Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

(2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und gegebenenfalls Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Für die Portfolioprüfungen gilt § 13 Absatz 5 PVO unverändert.

## § 11
## Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

## § 12
## Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

(1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.

(2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.

(4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 40 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

## § 13
## Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/ 2023 neu eingeschriebenen Studierenden.

*Lübeck, den 9. Juni 2022*

*Prof. Dr. Stefan Wehrig*
*Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck*

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Stadtplanung 2022**

| ECTS/CP | 1–12 | 13–18 | 19–24 | 25–30 |
|---|---|---|---|---|
| 1. Sem.<br>WiSe | Studienprojekt: Städtebaulicher Entwurf<br>(pro1)<br>6 SWS<br>MP-PA | Strategische und integrierte Planung<br>(sp1)<br>4 SWS<br>MP-PF | Wohnungswesen und Quartiersentwicklung<br>(sp2)<br>4 SWS<br>MP-PF | Stadt und Energie<br>(sp3)<br>4 SWS<br>MP-PF |
| 2. Sem.<br>SoSe<br>2 | Studienprojekt Stadt und Quartier<br>(pro2)<br>6 SWS<br>MP-PA | Klimawandel und Freiraumgestaltung<br>(sp4)<br>4 SWS<br>MP-PF | Kommunikation und partizipative Prozesse in der Stadtentwicklung<br>(sp5)<br>4 SWS<br>MP-PF | Wahlpflichtmodul I<br>gemäß Katalog Wahlpflichtmodule *2)<br>(wpm1) |
| 3. Sem.<br>WiSe | Studienprojekt Forschung und Synthese<br>(pro3)<br>6 SWS<br>MP-PA | Städtebau und urbaner Kontext<br>(sp6)<br>4 SWS<br>MP-PF | Wahlpflichtmodul II<br>gemäß Katalog Wahlpflichtmodule *2)<br>(wpm2) | Wahlmodul *1) |
| 4. Sem.<br>SoSe | Wahlmodul *1) | Masterarbeit<br>*3)<br>(ma1)<br>16 Wochen | | Kolloquium<br>*4)<br>(ma2)<br>MP-M (45 Min.) |

**LEGENDE**

| **Modulname**<br>(Modul-Kürzel)<br>Semesterwochenstunden<br>Prüfungs-/ Studienleistung | **Katalog Wahlpflichtmodule** | |
|---|---|---|
| | Sonderthemen Städtebau<br>4 SWS<br>MP-PF | Sonderthemen Stadtbaukultur<br>4 SWS<br>MP-PF |
| | Praxis der Wohn- und Quartiersentwicklung<br>4 SWS<br>MP-PF | Praxis der Stadterneuerung<br>4 SWS<br>MP-PF |
| | Stadtbaukultur in Lübeck<br>4 SWS<br>MP-PF | Urbane Transformation<br>4 SWS<br>MP-PF |
| | Stadtentwicklung aktuell<br>2 SWS<br>MP-PF | Exkursion a*)<br>2 SWS<br>MP-PF |

*1) Wahlmodule können frei aus dem Angebot der TH Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 12 LP gewählt werden (siehe §6 Absatz 8).
*2) Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 12 LP gewählt und bestanden werden.
*3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 9 Absatz 5).
*4) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit (siehe § 9 Absatz 6).
*a) Anwesenheitspflicht

- Stadtplanerische Studienprojekte (pro)
- spezifische Aspekte der Stadtplanung (sp)
- Wahlpflichtmodule (wpm)
- Wahlmodule
- Masterarbeit und Kolloquium (ma1 und ma2)

**Modulprüfungen:**

| 1. MP-M<br>Mündliche Prüfung | 2. MP-V<br>Prüfungsvortrag | 3. MP-K<br>Klausur | 4. MP-S<br>Studienarbeit | 5. MP-PA<br>Projektarbeit | 6. MP-PF<br>Portfolio |
|---|---|---|---|---|---|

| SL<br>Studienleistung |
|---|